

# Baubeschreibung

K 97 - Ausbau des straßenbegleitenden Radweges mit Instandsetzung der Kreisstraße K 97 - hier:  
Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen E1, A2, A3

## Inhalt

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung.....	2
1.1	Auszuführende Leistungen.....	2
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten.....	2
1.2.1.	Kampfmittelbeseitigung.....	2
1.2.2.	Vermessung.....	2
1.2.3	Ansaat.....	2
1.3	Ausgeführte Leistungen.....	2
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten.....	2
1.5	Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	2
2.	Angaben zur Baustelle.....	3
2.1	Lage der Baustelle.....	3
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	3
2.3	Zugänge, Zufahrten.....	4
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	4
2.5	Lager- und Arbeitsplätze.....	4
2.6	Gewässer.....	4
2.7	Baugrundverhältnisse.....	4
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen.....	4
2.9	Schutz-Bereiche und -Objekte.....	4
2.9.1.	Rücksichtnahme auf Anliegerinteressen.....	4
2.9.2.	Bodenfunde.....	5
2.9.3.	Sonstiges.....	5
2.10	Anlagen im Baubereich.....	5
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	5
3.	Angaben zur Ausführung.....	5
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	5
3.2	Bauablauf.....	6
3.3	Wasserhaltung.....	6
3.4	Baubehelfe.....	6
3.5	Stoffe, Bauteile.....	6
3.6	Abfälle.....	6
3.7	Winterbau.....	6
3.8	Beweissicherung.....	7
3.9	Sicherungsmaßnahmen.....	7
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren.....	7
3.12	Prüfungen und Nachweise.....	7
3.13.	Zus. fass. Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes.....	7
3.13.1.	Unfallverhütung.....	7
3.13.2.	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan).....	7
4.	Ausführungsunterlagen.....	8
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	8
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen.....	8
4.2.1.	Bautagesberichte.....	8
4.2.2.	Bauzeitenplan.....	8
5.	Verbindliche Technische Regelwerke.....	9
6.	Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen.....	9
	Anlage 1 Abfallverzeichnis - Nicht gefährliche Abfälle.....	10

# **1. Allgemeine Beschreibung der Leistung**

## **1.1 Auszuführende Leistungen**

Bei den auszuführenden Leistungen handelt es sich um Begrünungsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld der Kreisstraße K 97 im Bereich zwischen Unterrohrn und der L2895. Malle Maßnahmen befinden sich südlich der K97 entlang des neuen Radweges. Es handelt sich um Pflanz- und Pflegearbeiten.

Es handelt sich um folgende Einzelmaßnahmen:

- 171 Stück Hochstammpflanzungen
- 1680 Stück Strauchpflanzungen
- 300 m Zaunbau
- 2900 m<sup>2</sup> Grünlandmahd

Für alle Pflanzmaßnahmen ist eine Fertigstellungs- und zweijährige Entwicklungspflege durchzuführen.

## **1.2 Ausgeführte Vorarbeiten**

### **1.2.1. Kampfmittelbeseitigung**

Entsprechend der Stellungnahme der Firma Taubert Delaborierung GmbH ist davon auszugehen, dass der Baubereich kein kampfmittelgefährdeter Bereich ist.

Grundsätzlich sind Munitions- und Bombenfunde nicht auszuschließen. Sollten bei den Bauarbeiten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden so ist umgehend der AG zu benachrichtigen.

### **1.2.2. Vermessung**

Es ist keine Vermessung vorgesehen. Die Pflanzung erfolgt in der Örtlichkeit entsprechend der Angaben der Ausführungspläne und insbesondere der Schnitte.

### **1.2.3 Ansaat**

Ansaatarbeiten sind nicht vorgesehen.

## **1.3 Ausgeführte Leistungen**

**keine**

## **1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten**

Gleichzeitig laufende Bauarbeiten sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

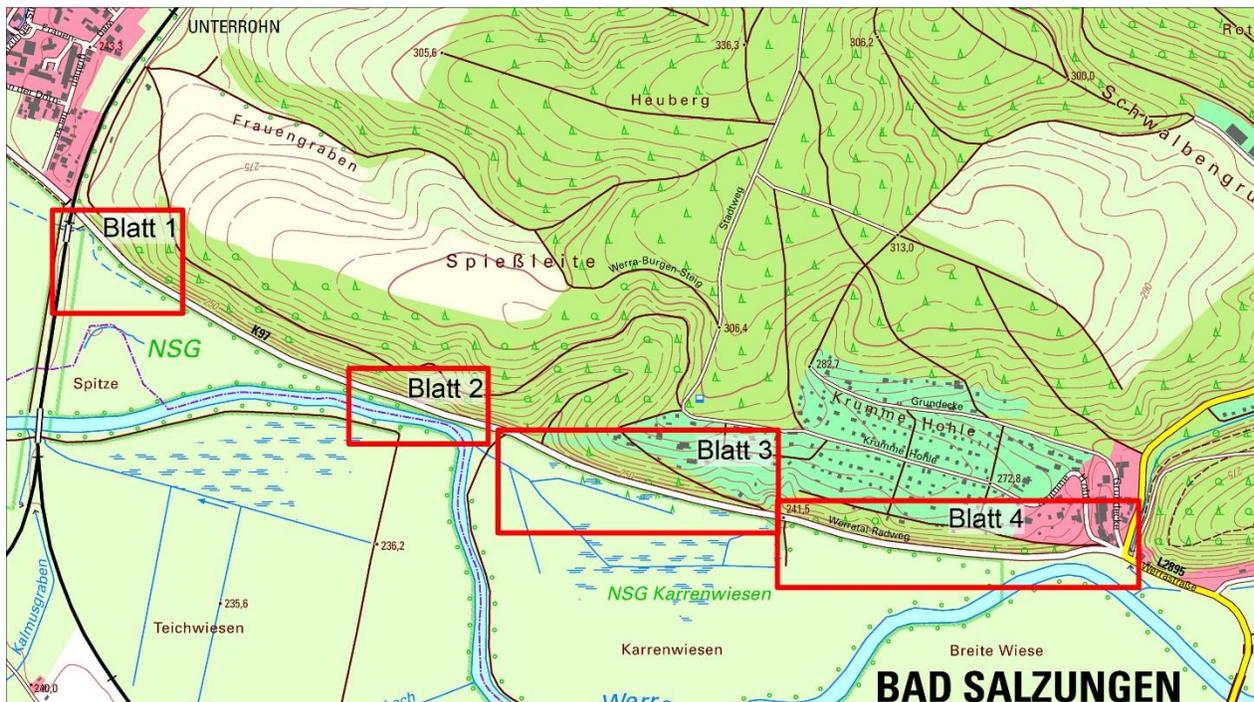
## **1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote**

Keine Nebenangebote zugelassen

## 2. Angaben zur Baustelle

### 2.1 Lage der Baustelle

Die Maßnahmenflächen befinden sich zwischen Unterrohn und der L2895, südlich der K67. Im nachfolgenden Übersichtsplan ist der Bereich der Maßnahmen rot umrandet.



Übersichtsplan (Maßnahmenflächen rot markiert)

### 2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Zufahrt zur Maßnahme erfolgt über öffentliche Straßen, hier die K97. Die Maßnahmen sind nicht direkt über die K97 her erreichbar, sondern befinden sich südlich des neben der K97 vorhandenen Radweges.

Die Zufahrt kann teilweise über den Radweg erfolgen, wobei die maximale Fahrbahnbreite des Radweges 2,00 m beträgt. Hier ist maximal der Einsatz eines Multicars oder eines ähnlichen Fahrzeuges möglich. Die Ränder des Radweges sind nicht zu befahren, wegen der Gefahr von Randabbrüchen des Asphalts. Der Radweg kann mit Achslasten bis 11,5 t befahren werden. Auch befindet sich in Teilbereichen eine Böschung zwischen dem Radweg und den Pflanzflächen, so dass auch vom Radweg kein direktes Arbeiten im Pflanzbereich möglich ist. Bitte dazu auch die Schnitte, Lageplan Blatt-Nr. 4 beachten.

Die Zuwegung zu den Pflanzflächen kann dementsprechend in Teilbereichen nur über die Grünlandflächen, hier vorzugsweise über den 4,00 m breiten Maßnahmestreifen erfolgen, diese sind je nach Witterung eingeschränkt befahrbar.

Mögliche Zuwegungen sind in den Maßnahmeplänen (Blatt-Nr. 1 bis 3) dargestellt.

Dem AN wird dringend empfohlen die Zuwegungen vor Ort zu besichtigen und dementsprechend zu kalkulieren.

- Die Erlaubnis für die Benutzung von Straßen und Wegen, die nicht uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen, wird vom Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtigen durch den AN eingeholt.
- Die Freistellungs- bzw. Nutzungsgenehmigungen der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten sind vor Baubeginn dem AG vorzulegen.
- Die vom AN eingesetzten Fahrzeuge sind den Belastungsklassen der Bauwerke anzupassen.

## **2.3 Zugänge, Zufahrten**

Siehe Punkt 2.2

## **2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

Anschlüsse für Baustelleneinrichtung und Baubüro sind Sache des AN. Eine Vergütung für Anschlüsse und Verbrauch erfolgt nicht.

## **2.5 Lager- und Arbeitsplätze**

Flächen werden dafür seitens des AG nicht bereitgestellt. Eine Beschaffung im Umfang des jeweiligen Bedarfs ist Sache des AN.

Für angemietete Flächen sollte stets eine geeignete Beweissicherung (siehe Punkt 3.8) durchgeführt werden. Der AG behält sich vor, vom AN nach Abschluss der Arbeiten entsprechende Freistellungsnachweise abzuverlangen.

Alle Aufwendungen für Einrichtung, Unterhaltung und Beräumung von Lager- und Arbeitsflächen werden nicht gesondert vergütet.

## **2.6 Gewässer**

Folgende oberirdischen Gewässer sind im Bauraum vorhanden:

1. Werra, zwei Nahrungsbereiche an der K97
2. Gräben, temporär Wasser führend

Weitere oberirdische Gewässer sind im Bauraum nicht vorhanden.

- Erosionen durch anfallende Niederschläge an neu erstellten Böschungen sind mit geeigneten Mitteln zu unterbinden bzw. zu beseitigen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

- Oberflächenwasser ist über die bewachsenen Böschungen abzuführen. Das Böschungsprofil darf deshalb nicht verändert werden.

## **2.7 Baugrundverhältnisse**

Die Baugrundverhältnisse werden durch die Werraau bestimmt. Es ist mit einer hohen Bodenfeuchte zu rechnen. Aktuell sind alle Maßnahmenflächen mit Grünland bestanden.

## **2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen**

Bezüglich der Wiederverwendung und/oder Ablagerung aller Aushubmassen, -böden sowie jeglicher Straßenausbaustoffe muss nachdrücklich auf die neugefassten Umweltschutzbestimmungen einschließlich neu erlassener gesetzlicher Regelungen verwiesen werden ( s.a. Pkt. 3.6. Abfälle ).

## **2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte**

### **2.9.1. Rücksichtnahme auf Anliegerinteressen**

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass keine unzumutbaren Belästigungen der Anlieger auftreten.

Der AN ist verpflichtet, Beschädigungen und Verschmutzungen im Baustellen- und angrenzenden Bereich infolge seiner Arbeiten durch geeignete Maßnahmen zu verhindern oder wenn dies nicht möglich ist, auf seine Kosten zu beseitigen.

Bei Trockenheit ist der Staubentwicklung aus den Bauarbeiten mit geeigneten Mitteln ohne gesonderte Vergütung vorzubeugen.

Die Verkehrswege sind regelmäßig von Staub und Schlamm zu säubern. Dies wird nicht gesondert vergütet, sofern nicht entsprechende Leistungspositionen vorgesehen sind.

### 2.9.2. Bodenfunde

Werden im Zuge der Bautätigkeit Bodenfunde, Flurdenkmale (z.B. Steinkreuze, Grabstätten, Grenzsteine u.ä.) freigelegt und/oder aufgefunden, sind sie Gegenständen entsprechend VOB/B §4 Nr.9 gleichzustellen.

### 2.9.3. Sonstiges

Die Baumaßnahme befindet sich sowohl in einem Naturschutzgebiet als auch in zwei Natura 2000 Gebieten.

Zur Baustelleneinrichtung und zu Zwischenlagerungen dürfen nur Flächen die durch den AG/BÜ freigegeben wurden genutzt werden. Eine Befahrung sonstiger Flächen ist nicht möglich.

Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung der Bauarbeiten sämtliche gesetzlichen Umweltschutzbedingungen zu beachten. Die entsprechenden Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

## 2.10 Anlagen im Baubereich

Durch den AG wurden die Leitungsbestände abgefragt.

Alle ermittelten Leitungen wurden in die vorliegenden Lagepläne eingetragen.

### Allgemein

Der AN hat sich über alle möglichen Versorgungsleitungen, die im Baustellenbereich liegen, rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu informieren und deren genaue Lage im Zusammenwirken mit dem dafür zuständigen Versorgungsunternehmen festzustellen. Die für das Arbeiten in Leitungsbereichen einschlägigen Sicherheitsvorschriften dieser Unternehmen sind ohne zusätzliche Vergütung abzustimmen und einzuhalten. Erschwernisse (u. a. Einweiser Kleintechnik, Schutzmaßnahmen usw.) durch vorhandene Leitungen und Kabel im Baubereich werden, soweit keine gesonderten Leistungspositionen enthalten sind, im Rahmen der ausgeschriebenen Arbeiten nicht gesondert vergütet.

## 2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Im Baubereich ist sowohl öffentlicher als auch landwirtschaftlicher Verkehr vorhanden. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen und Privatgrundstücke ist während der Bauzeit weitestgehend zu sichern und ist nur im unbedingt notwendigen Maß einzuschränken.

## 3. Angaben zur Ausführung

### 3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Der Auftragnehmer ist für alle Maßnahmen zur Verkehrsführung und Verkehrssicherung vom Beginn der Bautätigkeit bis zum Tag der Endabnahme der beauftragten Bauleistungen verantwortlich. Er hat alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs innerhalb der Baustelle, die wegen der von ihm ausgeführten Arbeiten erforderlich sind, auch außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen. Dies gilt auch für ggf. notwendige witterungsbedingte Unterbrechungen.

Innerhalb des festgelegten Baubereiches gelten für maßnahmebeteiligte Unternehmen das Mitnutzungsrecht für Verkehrsführung und -sicherung soweit keine gesonderten Aufwendungen erforderlich sind.

Die vorgeschriebenen Maßnahmen für die Verkehrsführung und Verkehrssicherung sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Jegliche Aufwendungen für wechselnde Verkehrsführungen (Anpassungen an Bauphasen) werden, soweit nicht in Leistungspositionen erfasst, nicht gesondert vergütet.

Der AN hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber den Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung und die verkehrsrechtliche Anordnung vorzulegen. Der Auftragnehmer hat für diese ihm obliegenden Verpflichtungen einen Verantwortlichen und dessen Stellvertreter zu bestellen und diese dem Auftraggeber zu benennen. Einer der Verantwortlichen muss ständig erreichbar sein.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung der Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige an die Zentrale Bußgeldstelle (ZBS).

### 3.2 Bauablauf

Die Bauarbeiten/ Pflanzarbeiten erfolgen im Zeitraum 20.10.2025. bis 28.11.2025  
Fertigstellungspflege 2026, Entwicklungspflege 2027 und 2028.

Die Pflegearbeiten beginnen nach der Feststellung der projektgemäßen Ausführung der Pflanzarbeiten. Für die Durchführung der jeweiligen Pflegemaßnahmen ist dem AG 5 Werktage vor Beginn eine schriftliche Mitteilung zu geben.

Richtdaten für die Pflegegänge sind der ZTV-La 05, Ziffer 4.5.2. zu entnehmen.

### 3.3 Wasserhaltung

Die Ableitung des Oberflächenwassers während der Bauzeit ist ausschließlich Sache des AN und ist in die Leistung einzurechnen.

### 3.4 Baubehelfe

Sofern nicht gesondert im LV aufgeführt, werden Arbeits- und Schutzgerüste, Montageeinrichtungen, Baugruben und Wandsicherungen, Schutzgeländer und sonstige Baubehelfe nicht gesondert vergütet.

### 3.5 Stoffe, Bauteile

Hinsichtlich der Lieferung von Stoffen und Bauteilen wird explizit auf die Regelungen der VOB C DIN 18299 Punkt 2.1.1 hingewiesen.

### 3.6 Abfälle

Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie einschlägiger umwelt- und abfallrechtlicher Bestimmungen zu erfolgen.

Sofern der AN nicht selbst die Anforderungen für die in den weiteren besonderen Vertragsbedingungen geforderten abfalltechnischen Tätigkeiten besitzt, hat der AN für die entsprechenden abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (einschließlich eventueller Lagerung) ausschließlich Entsorgungsbetriebe zu beauftragen.

Sofern der vom AN vorgesehene Entsorger/Transporteur vor der Baudurchführung zusätzliche bzw. weitere Deklarationen bzw. Analysen des Abfalls fordert, trägt die Kosten hierfür der AN. Die Probenahme darf nur in Abstimmung mit dem AG und unter dessen Beisein erfolgen. Für die analytische Untersuchung beauftragt der AN die vom AG bestimmte Institution (z. B. Prüfstelle, Labor, Ingenieurbüro etc.).

Alle Unterlagen im Rahmen der Nachweisverfahren sind dem AG bzw. dessen Bevollmächtigtem unaufgefordert im unmittelbaren Anschluss an die Entsorgungsmaßnahme, spätestens jedoch 3 Tage danach, zu übergeben.

### 3.7 Winterbau

Bei längerer Arbeitsunterbrechung, insbesondere bei Eintritt von Winterwitterung sind die Bauarbeiten so abzuschließen, dass keine Verkehrgefährdungen bzw. -behinderungen entstehen.

Winterbau ist zulässig, soweit die technischen Vorschriften eingehalten werden. Eine besondere Vergütung für Winterbaumaßnahmen ist nicht vorgesehen.

### 3.8 Beweissicherung

Vor Baubeginn ist mittels einer Beweissicherung der Zustand baulichen Anlagen, die im Einflussbereich der Baumaßnahme liegen, vom Auftragnehmer feststellen zu lassen. Der festgestellte Zustand vor Baubeginn ist in einem Bericht mit Fotodokumentation oder sonstigen geeigneten Dokumentationsmitteln in analoger und digitaler Form festzuhalten.

Nach Baufertigstellung ist eine abschließende Beweissicherung mit einem zwingenden Bezug zum Beweissicherungsdokument vor Baubeginn mit dem Nachweis eventueller Veränderungen durch Gegenüberstellungen vorzunehmen.

Eine Gegenzeichnung der Dokumentationen vor Baubeginn und nach Baufertigstellung durch den Eigentümer liegt in Entscheidung des AN. Die Entscheidung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen und zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beweissicherung rechtzeitig vor Baubeginn durchzuführen.

### 3.9 Sicherungsmaßnahmen

Die Sicherung der Baustelle ist ausschließlich Sache des AN.

Die offenen Pflanzgruben sind umgehend (am Tag der Herstellung) wieder zu verfüllen. Kann eine Verfüllung der Pflanzgruben nicht am gleichen Tag erfolgen sind die Pflanzgruben durch den AN zu sichern, die Kosten dafür sind in die jeweiligen Positionen einzukalkulieren.

### 3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Vermessungsleistungen Seitens des AN sind nicht vorgesehen. Dem AN steht es frei Vermessungspläne zur Abrechnung der Leistung zu erstellen.

### 3.12 Prüfungen und Nachweise

Der Auftragnehmer hat die Eignung der Stoffe und Bauteile für den vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend den Anforderungen des Bauvertrages unaufgefordert nachzuweisen.

Nach erfolgter Lieferung ist anhand der Lieferscheine die Übereinstimmung von angegebenen und tatsächlichen Herstellern zu belegen.

Wird der Lieferschein nicht vom Hersteller, sondern vom Händler ausgefertigt, so müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Bezeichnung des Erzeugnisses,
- Angabe des Herstellers

### 3.13. Zus. fass. Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes

#### 3.13.1. Unfallverhütung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf der Baustelle die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und einzuhalten.

Bei eingetretenen Unfällen und/oder den Bauablauf beeinflussenden Störfällen hat der Auftragnehmer sofort nach Einleitung der erforderlichen Hilfs- und Rettungsmaßnahmen zu veranlassen und die zuständige örtliche Bauüberwachung sowie den AG zu verständigen.

#### 3.13.2. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)

Entfällt, da Baumaßnahme kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und keine gefährlichen Arbeiten.

#### 4. Ausführungsunterlagen

##### 4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Inhalt	Maßstab	Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen
Übersichtslageplan in der Baubeschreibung	unmaßstäblich	X Punkt 2.1
Lagepläne Plan 1-3	1 : 1000	X
Lageplan 4 (Schnitte)	1 : 100	x

##### 4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

###### 4.2.1. Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber oder der Bauüberwachung zu den wöchentlichen Bauberatungen zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt,
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

###### 4.2.2. Bauzeitenplan

Auf Anforderung des Auftraggebers bzw. spätestens mit Baubeginn ist ein Bauzeitenplan über den vorgesehenen Arbeitsablauf zu erstellen und dem AG zu übergeben.

Im Bauzeitenplan ist besonders der Arbeitskräfteeinsatz auf der Baustelle wochenweise auszuweisen und fortzuschreiben.

## 5. Verbindliche Technische Regelwerke

Folgende Technische Regelwerke werden gemäß §1 VOB, Teil B Vertragsbestandteil:

- VOB - C Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil C

Hinweis auf Einschränkung DIN18300:

Folgende allgemeine Technische Vertragsbedingung (ATV) der VOB/C gilt statt mit dem Ausgabestand 2015 mit dem Ausgabestand 2012: ATV

DIN 18300 Erdarbeiten.

- DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen (01/2010)
- DIN 4124 Baugruben und Gräben; Böschungen, Verbau Arbeitsraumbreiten (01/2012)
- DWA - A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen (12/2009)
- ATV- DVWK- A 157 Bauwerke der Kanalisation (11/2000)
- DWA-M 158 Bauwerke der Kanalisation- Beispiele (03/2006)
- aktuell gültige Vorschriften und Richtlinien der Schacht- und Rohrmaterialien
- ZTV A - StB 12 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
- ZTV Ew-StB 14 Entwässerung
- TL BuB E-StB 09 Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus mit folgender zusätzlicher

Festlegung für Thüringen:

Gemäß Festlegungsprotokoll Nr. B 14 h des Tiefbau- und Verkehrsamtes Erfurt vom 27.10.2010 richtet sich die Schadlosigkeit ggf. einzusetzender mineralischer Abfälle in Thüringen nach LAGA Nr. 20 (nicht nach TL Gestein StB 04).

- TL Geok E-StB 05 Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaues
- RAP Stra 15 Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau
- M Geok E 16 Merkblatt über die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaues mit Checklisten
- M DBT 13 Merkblatt für Dränbetontragschichten
- - RSA 21 Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
- M FP 1 15 Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen
- LAGA -Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall sowie die Regelwerke, DIN EN- Vorschriften usw. entsprechend den Einzelpositionstexten.

DIN 18 300 Erdarbeiten

DIN 18 915 Bodenarbeiten

DIN 18 916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten

DIN 18 917 Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Rasen und Saatarbeiten

DIN 18919 Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen

DIN 18 920 Landschaftsbau; Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen

## 6. Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

Entfällt – siehe Punkt 3.13

## Anlage 1 Abfallverzeichnis - Nicht gefährliche Abfälle

Bezeichnung der Bauleistung:

K 97 - Ausbau des straßenbegleitenden Radweges mit Instandsetzung der Kreisstraße K 97 - hier: Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen E1, A2, A3

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Abfallverzeichnis - Nicht gefährliche Abfälle

- In Abhängigkeit vom Entsorgungsweg **entweder** Spalte 4 **oder** Spalten 5 und 6 ausgefüllt einreichen -

Abfall aus OZ *)	Abfallart *)	AVV-Schlüssel *)	Verwertung durch Bieter / in anderer Maßnahme	Entsorgung durch Entsorgungsbetriebe		Menge m <sup>3</sup> /t <sup>**</sup>
			Angaben zu Art / Ort der Verwertung **)	Angabe der Entsorgungsanlage **)	Nummer der Entsorgungsanlage **)	
1	2	3	4	5	6	
00.04.0023	Boden	17 05 04				
00.04.0009	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01				

\*) Vom Auftraggeber einzusetzen

\*\*\*) Vom Bieter einzusetzen